

Austausch von Biologika und Biosimilars in der Apotheke ab 1. April 2026

Ab dem 1. April tauschen Apotheken biotechnologisch hergestellte biologische Fertigarzneimittel nach dem neuen § 40c der Arzneimittel-Richtlinie grundsätzlich aus, wenn kein Aut-idem-Kreuz gesetzt wurde. Dabei haben die Apotheken ein Arzneimittel abzugeben, das mit dem verordneten in Wirkstärke und Packungsgröße identisch ist und die gleiche Darreichungsform (z. B. Injektionslösung) und auch dieselbe Applikationsart (z. B. Fertipgen) besitzt. Der G-BA hält den Austausch sowohl zwischen Referenzarzneimittel und Biosimilar als auch zwischen Biosimilars untereinander für möglich, wenn sie sich auf dasselbe Referenzarzneimittel beziehen. Bei bestehenden Rabattverträgen, wird gegen ein rabattiertes Arzneimittel ausgetauscht. Besteht kein Rabattvertrag, erfolgt die Ersetzung durch ein preisgünstiges Arzneimittel. Das abzugebende Arzneimittel muss lediglich für mindestens ein gleiches Anwendungsgebiet zugelassen sein. Die Apotheke kann grundsätzlich nur in wenigen Ausnahmefällen unter Würdigung patientenindividueller Aspekte von einer Ersetzung absehen, beispielsweise bei in der Vergangenheit aufgetretenen Allergien.

Zum wirtschaftlichen Austausch betont der G-BA in den tragenden Gründen, dass Annehmlichkeiten oder bloße Gewohnheiten bei der Arzneimittelanwendung für sich genommen keinen ausreichenden Sachgrund darstellen, um von den Vorgaben des Wirtschaftlichkeitsgebots abzuweichen. **Das Aut-idem-Kreuz ist grundsätzlich nur in medizinisch begründeten Einzelfällen zu setzen**, etwa wenn patientenindividuelle oder erkrankungsspezifische Aspekte gegen eine Ersetzung sprechen. Unabhängig davon kann und sollte auch der verordnende Arzt im Rahmen seiner Verordnungsentscheidung selbst auf ein preisgünstiges oder rabattiertes Biologikum bzw. Biosimilar umstellen, sofern keine medizinischen Gründe dagegensprechen. Bei der Verordnung ist, wie sonst auch, zu beachten, dass das verordnete Arzneimittel für die Indikation des Patienten zugelassen ist.

Der G-BA verweist zudem auch auf die fortbestehende Pflicht zur Aufklärung sowohl durch den verordnenden Arzt als auch durch die Apotheke. Er erwähnt auch die Möglichkeit des Wahlrechts der Versicherten. Es besteht für Versicherte derselbe gesetzliche Anspruch auf Erhalt von Arzneimitteln gegen Kostenerstattung wie im Bereich der generischen Arzneimittel.

Den vollständigen Text des neuen § 40c der Arzneimittel-Richtlinie sowie die tragenden Gründe finden Sie auf der Seite des [G-BA](#).

Ihre Ansprechpartnerin: Bettina Pfeiffer, Telefon 03643 559-764